



GEMEINDE REHLINGEN-SIERSBURG

**DECKENERNEUERUNG
GEMEINDESTRASSEN 2026**

BAUBESCHREIBUNG



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	1
1.1 AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN	1
1.2 AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN	4
1.3 AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN	4
1.4 GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN	4
1.5 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE (SOWEIT NEBENANGEBOTE ZUGELASSEN)	4
2 ANGABEN ZUR BAUSTELLE	5
2.1 LAGE DER BAUSTELLE	5
2.2 VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	5
2.3 ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN	5
2.4 ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	5
2.5 LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	5
2.6 GEWÄSSER	5
2.7 BAUGRUNDVERHÄLTNISSE	6
2.8 SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN	6
2.9 SCHUTZ-BEREICHE UND -OBJEKTE	6
2.10 ANLAGEN IM BAUBEREICH	7
2.11 ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH	7
3 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	8
3.1 VERKEHRSFÜHRUNG, VERKEHRSSICHERUNG	8
3.2 BAUABLAUF	8
3.3 WASSERHALTUNG	9
3.4 BAUBEHELFE	9
3.5 STOFFE, BAUTEILE	9
3.6 ABFÄLLE	12
3.7 WINTERBAU	13
3.8 ZUSTANDSFESTSTELLUNG ZUR BEWEISSICHERUNG	13
3.9 SICHERUNGSMASSNAHMEN	13
3.10 BELASTUNGSANNAHMEN (BRÜCKENBAU)	14
3.11 VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN	14
3.12 PRÜFUNGEN UND NACHWEISE	14



GEMEINDE REHLINGEN-SIERSBURG

DECKENERNEUERUNG GEMEINDESTRASSEN 2026

BAUBESCHREIBUNG, STAND 07/2026

3.13	ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (SIGE-PLAN)	16
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	17
4.1	VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	17
4.2	VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN BZW. ZU BESCHAFFENDEN UND GGF. FORTZUSCHREIBENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	18
5	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN, DIE VERTRAGSBESTANDTEIL WERDEN	20
5.1	AUFLISTUNG DER ANZUWENDENDEN „ZUSÄTZLICHEN TECHNISCHEN VERTRAGSBEDINGUNGEN“ (ZTV)	20
5.2	SONSTIGE ANZUWENDENDE TECHNISCHE REGELWERKE	22



1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

1.1 AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN

▪ Art und Umfang

Bei den auszuführenden Arbeiten handelt es sich um die Deckenerneuerung von drei Gemeindestraßen in den Ortsteilen Fremersdorf und Siersburg sowie der Erneuerung von zwei Teilabschnitten der Verbindungsstraße Fremersdorf-Eimersdorf.

Auszuführen sind im Wesentlichen folgende Teilleistungen:

Fremersdorf Am Löwen – ab Abzweig Gartenweg bis Pflasterbuckel, Länge der Baustrecke rd. 370 m

- Verkehrssicherung an Arbeitsstelle und Umleitungsstrecke
- Regulierung abgängiger Aufsätze der Straßenabläufe
- Partielle Erneuerung von Rinnen und Borden
- Austausch der Schachtabdeckungen
- Fräsen der Asphaltbefestigung innerhalb des Baufeldes in einer Stärke von ca. 4 cm; pechfrei
- Ggf. erforderliches Nachfräsen von partiellen Schadstellen innerhalb der Asphaltbefestigung und Einbau von 125 bis 150 kg/m² AC 16 B N nach örtlicher Festlegung des AG bzw. der örtl. Bauüberwachung
- Einbau von ca. 100 kg/m² AC 8 D N (Einbaudicke von ca. 4 cm)
- Fugenarbeiten

Fremersdorf Zur Quart – ab L 170 Herrenstraße bis Keltersweg, Länge der Baustrecke rd. 175 m

- Verkehrssicherung an Arbeitsstelle und Umleitungsstrecke
- Erneuerung aller Aufsätze der Straßenabläufe
- Durchgängige Erneuerung der Rinnen
- Partielle Erneuerung von Borden
- Austausch der Schachtabdeckungen
- Fräsen der Asphaltbefestigung innerhalb des Baufeldes in einer Gesamtstärke von ca. 3 bis 4 cm; pechfrei und pechhaltig
- Einbau von ca. 100 kg/m² AC 11 D N (Einbaudicke von ca. 4 cm) zuzüglich ggf. erforderlichem Profilausgleich
- Fugenarbeiten



Siersburg Zum Niedwehr (Zufahrtsast Campingplatz), Länge der Baustrecke rd. 150 m

- Verkehrssicherung an Arbeitsstelle
- Fräsen der Asphaltbefestigung innerhalb des Baufeldes in einer Gesamtstärke von ca. 6 bis 10 cm; pechfrei
- Profilierung der ungebundenen Tragschichten auf das Maß der einzubauenden Asphaltstärke (10 cm)
- Einbau der Asphalttragdeckschicht aus AC 16 TD mit einer Einbaumenge von ca. 250 kg/m² (Einbaudicke von ca. 10 cm)
- Bankettarbeiten

Die Arbeiten Siersburg Zum Niedwehr können erst ab dem 01. November 2026 (Schließzeit Campingplatz) ausgeführt werden.

Verbindungsstraße Fremersdorf-Eimersdorf – ab L 170 bis Ortseingang Eimersdorf, Fräsflicken von 2 Teilflächen je > 500 m²

- Verkehrssicherung an Arbeitsstelle und Umleitungsstrecke
- Fräsen von Schadstellen, pechfrei und pechhaltig, und Einbau von ca. 100 kg/m² AC 11 D N (Einbaudicke von ca. 4 cm)
- Ggf. erforderliches Nachfräsen von partiellen Schadstellen innerhalb der Asphaltbefestigung und Einbau von 125 bis 150 kg/m² AC 16 B N nach örtlicher Festlegung des AG bzw. der örtl. Bauüberwachung
- Fugarbeiten
- Bankettarbeiten

Baubeginn und Bauende sowie die Erneuerung partieller Bereiche werden örtlich festgelegt.

Rechnungsstellung:

Die Schlussrechnung ist bis spätestens Donnerstag, 19.11.2026 einzureichen. Weiteres zur getrennten Rechnungsstellung siehe Kapitel 3.11.



▪ **Oberbau**

Fremersdorf Am Löwen

4,0 cm	Asphaltdeckschicht Asphaltbefestigung	AC 8 D N Bestand
--------	--	---------------------

4,0 cm	Asphalteinbaustärke	
--------	---------------------	--

Fremersdorf Zur Quart

4,0 cm	Asphaltdeckschicht Schottertragschicht	AC 11 D N Bestand, verf. HO
--------	---	--------------------------------

4,0 cm	Asphalteinbaustärke	
--------	---------------------	--

Siersburg Zum Niedwehr

10,0 cm	Asphalttragdeckschicht Schottertragschicht	AC 16 TD Bestand, profilieren
---------	---	----------------------------------

10,0 cm	Asphalteinbaustärke	
---------	---------------------	--

Verbindungsstraße Fremersdorf-Eimersdorf

4,0 cm	Asphaltdeckschicht Asphaltbefestigung	AC 11 D N Bestand
--------	--	----------------------

4,0 cm	Asphalteinbaustärke	
--------	---------------------	--



1.2 AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN

▪ Kampfmittelbeseitigung

Werden im Zuge der Baumaßnahme Kampfmittel gefunden, ist zur Beseitigung umgehend der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

1.3 AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN

- entfällt -

1.4 GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN

- entfällt -

1.5 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE (SOWEIT NEBENANGEBOTE ZUGELASSEN)

Nebenangebote sind nicht zugelassen.



2 ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1 LAGE DER BAUSTELLE

Die Baustellen befinden sich in den Ortsteilen Fremersdorf und Siersburg der Gemeinde Rehlingen-Siersburg sowie im Zuge der Verbindungsstraße Fremersdorf-Eimersdorf (freie Strecke).

2.2 VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE

Am Löwen, Gartenweg, In der Klaus, Zur Quart, Tulpenweg, Rosenstraße, Nelkenweg, Keltersweg, Zum Niedwehr, Verbindungsstraße Fremersdorf-Eimersdorf, L 170

2.3 ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN

Die Baustelle ist über die zuvor genannten öffentlichen Verkehrswege zu erreichen.

2.4 ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

2.5 LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE

Bis auf die Flächen innerhalb der Baustelle werden vom AG keine Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt.

2.6 GEWÄSSER

- entfällt -



2.7 BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

Detaillierte Angaben zu den Straßenoberbauten sind dem Bericht „Erkundungsbohrungen auf mehreren Straßen im Gemeindegebiet Rehlingen-Siersburg zur Bestimmung der Teerhaltigkeit“ der Dr. Marx GmbH vom 26.05.2026 sowie dem Bericht „Untersuchung von Asphaltdeckschichten auf Teerhaltigkeit in Fremersdorf, Siersburg und Eimersdorf“ der Dr. Marx GmbH vom 25.09.2023 zu entnehmen.

2.8 SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSTELLEN

- entfällt -

2.9 SCHUTZ-BEREICHE UND -OBJEKTE

▪ Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Alle gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes - insbesondere Lärmschutz - sind vom AN einzuhalten. Der AN hat sicherzustellen, dass durch seinen Baustellenverkehr keine Staubbelästigungen entstehen und die Nutzung angrenzender Grundstücke nicht derart eingeschränkt wird, dass Ausgleichsansprüche im Sinne des § 906, Abs. 2 BGB entstehen.

▪ Gewässer, Wasserschutzgebiete

Die Straßen Am Löwen und Zur Quart liegen innerhalb eines Heilquellenschutzgebietes.

Die Straße Zum Niedwehr sowie die Verbindungsstraße Fremersdorf-Eimersdorf liegen außerhalb festgesetzter Wasserschutzzonen.



2.10 ANLAGEN IM BAUBEREICH

▪ Leitungen

Der AN hat sich über vorhandene Ver- und Entsorgungsleitung sowie Kabel bei den Leitungsbetreibern zu informieren und sich vor Ort einweisen zu lassen.

Darüber hinaus sind vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel nach Bedarf in Abstimmung mit dem AG im Bereich des jeweiligen Baufeldes vor Ort mittels Suchgraben näher zu orten.

2.11 ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH

▪ Straßenverkehr

Durchgangs- und Anliegerverkehre im Zuge der unter Punkt 2.2 genannten Straßen.



3 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

3.1 VERKEHRSFÜHRUNG, VERKEHRSSICHERUNG

▪ Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Verkehrssicherung erfolgt nach den jeweiligen Verkehrszeichenplänen des AG.

Der Durchgangsverkehr wird entsprechend den Verkehrszeichenplänen des AG umgeleitet. Anliegerverkehre sind bis zum Beginn der jeweiligen Vollsper-
rung zugelassen.

Beantragung der VRA:

Der AN hat die Verkehrsführung, Verkehrssicherung für die einzelnen Bauab-
schnitte/Bauphasen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu bean-
tragen. Alle dem AN dadurch entstehenden Kosten sind in die jeweiligen
Positionen der Verkehrssicherung einzukalkulieren.

Anordnende Behörde für das Gemeindestraßennetz ist die Gemeinde Rehlin-
gen-Siersburg. Bei Beschilderungen auf dem klassifizieren Netz (Bundes- und
Landesstraßen) ist die Straßenverkehrsbehörde des Landkreis Saarlouis anord-
nende Behörde.

3.2 BAUABLAUF

▪ Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

siehe Punkt 1.1

Die Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt innerhalb der in den besonderen
Vertragsbedingungen (BVB) genannten Fristen.

Der sonstige Bauablauf obliegt unter Beachtung der unter Punkt 1.4, 3.1 und
3.2 aufgeführten Angaben dem AN.



▪ **Zusammenwirken mit anderen Unternehmen**

Arbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel sind mit den zuständigen Leitungsbetreibern im Vorfeld abzustimmen und zu koordinieren.

Die Anwesenheit von Mitarbeitern der Leitungsbetreiber bzw. deren Nachunternehmern innerhalb der Baustelle sind hierbei zu dulden. Eventuelle Stillstandskosten sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.3 WASSERHALTUNG

Oberflächenwasser ist während der Bauzeit durch den AN in vorhandene bzw. herzustellende Mulden, Rinnen, Straßenabläufe und Rohrleitungen schadlos abzuführen.

Die Baustelle ist gemäß den Technischen Bestimmungen so zu entwässern, dass die Durchfeuchtung des Baugrundes möglichst geringgehalten wird.

Verzögerungen im Baufortschritt sowie evtl. notwendiger Bodenaustausch, der auf eine mangelhafte Ableitung des Oberflächenwassers zurückzuführen ist, werden nicht vergütet.

An Schächte, Rohre und Vorfluter als Baubehelf angeschlossene wasserführende Leitungen, sind durch abmauern oder zubetonieren zu unterbrechen.

3.4 BAUBEHELFE

▪ **Baugruben-, Wandsicherungen**

Für die maßgebenden Grabenbreiten gilt die DIN 4124: 2012-01 bzw. die DIN EN 1610: 2015-12 zuzüglich Verbaubreite.

3.5 STOFFE, BAUTEILE

▪ **Asphalteinbau**

Beim Asphalteinbau zwischen Randeinfassungen (Rinnen, Borde u.ä.) oder entlang von Asphaltbefestigungen gelten diese als Referenz zur Abtastung mittels mechanischer oder akustischer Höhensensoren am Fertiger.



Zum Ausgleich kleinerer bis mittlerer Unebenheiten in der Referenz ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten eine geeignete Sensortechnik am Fertiger einzusetzen (geeignet ist: 1 m bzw. 2 m Ski-Taster, Ultraschall-Multi-Sensor, Schlepprohr oder gleichwertig); ausgenommen enge Kurven, Knotenpunkte (u.a. Kreisverkehrsplätze) und Wendeanlagen.

Die Auswahl der angewandten Sensortechnik am Fertiger obliegt unter Beachtung der vorgenannten Vorgaben dem AN.

▪ Einsatz von thermoisolierten Transportfahrzeugen

Anforderung an die Transportfahrzeuge für Asphaltmischgut:

Um eine ausreichende Thermoisolation der Transportmulden sicherzustellen, muss der Wand-/Bodenaufbau inkl. des verwendeten Dämmmaterials mindestens einen Wärmedurchlasswiderstand (R-Wert) $\geq 1,65 \text{ m}^2\text{K/W}$ (bei 20°C) aufweisen (dies gilt auch im Bereich von konstruktionsbedingten Holmen oder Versteifungselementen der Außenwände, die zu vermeidende Wärmebrücken darstellen). Das verwendete Dämmmaterial muss eine langfristige Temperaturbeständigkeit bis 200°C aufweisen. Der Nachweis des erreichten Wärmedurchlasswiderstands erfolgt auf Grundlage eines Herstellerzertifikates seitens des Muldenherstellers, in dem der erreichte Wärmedurchlasswiderstand des Wandaufbaus dokumentiert wird. Die Wirksamkeit ist durch ein Herstellerzertifikat mit rechnerischem Nachweis zu belegen.

Der Asphaltmischguttransport mit Fahrzeugen bis Baujahr 2016 (Bestandsfahrzeuge) erfolgt in Transportmulden mit thermoisolierten Seitenflächen (inkl. Stirn- und Rückwand) sowie mit thermoisolierter, wasserdichten und auf dem Muldenrand aufliegenden Abdeckeinrichtung (z. B. Silikon-/Polyurethan-Basis oder gleichwertig bzw. klappbare Abdeckung). Bei Fahrzeugen ab dem Baujahr 2016 (Neufahrzeuge) muss zusätzlich eine Thermoisolation des Muldenbodens erfolgen. Fahrzeuge ab dem Baujahr 2017 können mit einer fest am Fahrzeug installierten Temperaturmesseinrichtung ausgestattet werden, die das direkte Ablesen der Asphaltmischguttemperaturen vor dem Beginn des Entladens in den Beschicker/Straßenfertiger ermöglicht. Mögliche alternative Vorgehensweisen zum Nachweis der ausreichenden Asphaltmischguttemperatur können gleichwertig angewendet werden.

Für die Dokumentation der Asphaltmischguttemperaturen bei der Anlieferung auf der Baustelle sind folgende Verfahren zulässig:



Thermoisolierte Fahrzeuge ohne fest installierte Temperaturmesseinrichtung, jedoch mit Messmöglichkeit für Einstechthermometer:

Für die Messung mit kalibrierbaren Einstechthermometern sind geeignete Einrichtungen in der Muldenwand (z. B. Bohrungen, Messöffnungen, etc.) erforderlich, mit denen an den definierten Temperaturmesspunkten 1 bis 4 in einer maximalen Messtiefe von 10 cm im Asphaltmischgut (orthogonal zur Muldenwand) gemessen wird. Es sind sowohl die vier Einzelmesswerte je Fahrzeugladung, als auch das arithmetische Mittel der erfassten Temperaturen an den definierten Messpunkten bei jedem Entladevorgang zu erfassen. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben. Zu erfassen sind hierbei mindestens Fahrzeugkennzeichen der Transportmulde, Entladezeitpunkt, Temperatur je Messpunkt.

Thermoisolierte Fahrzeuge ohne fest installierte Temperaturmesseinrichtung und ohne Messmöglichkeit für Einstechthermometer am Transportfahrzeug:

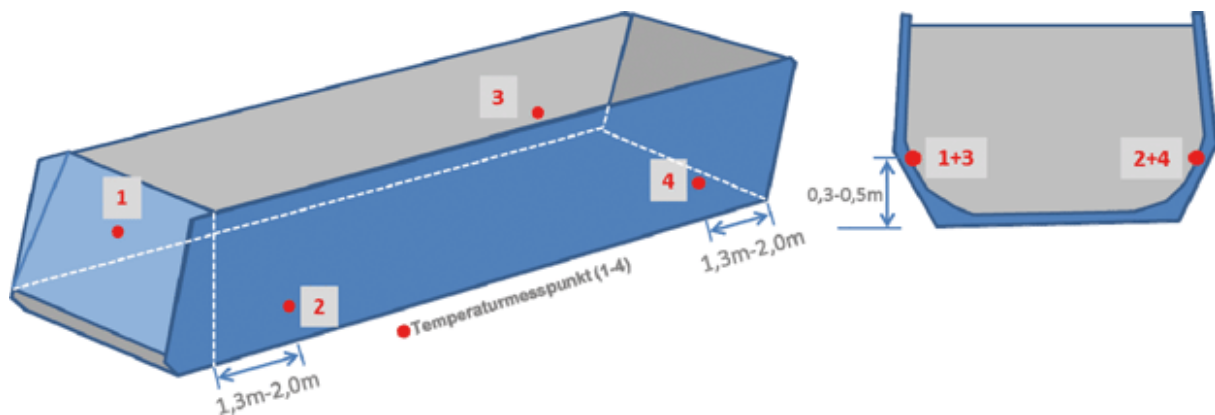
Bei Transportmulden, die keine fest installierte Temperaturmesseinrichtung oder Messmöglichkeit für Einstechthermometer (z. B. Bohrung, Messöffnung, etc.) aufweisen, erfolgt die Dokumentation der Asphaltmischguttemperatur mit Einstechthermometer im Materialbehälter des Beschickers, bzw. wenn kein Beschicker eingesetzt wird im Materialbehälter des Straßenfertigers. Die Messung erfolgt zu Beginn der Entladung des Transportfahrzeugs, nach der Hälfte und am Ende der Entladung in den Materialbehälter des Beschickers/Straßenfertigers mit kalibriertem Einstechthermometer oder einer vergleichbaren kalibrierten Messtechnik. Zu dokumentieren sind das Fahrzeugkennzeichen der Transportmulde, die Zeitpunkte der Messung sowie die jeweils erfassten Asphaltmischguttemperaturen zu den drei Messzeitpunkten. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben.

Thermoisolierte Fahrzeuge mit fest installierter Temperaturmesseinrichtung:

Die Temperaturmessung erfolgt an den Messpunkten 1 bis 4 mit einer kalibrierten Temperaturmesseinrichtung, die das direkte Ablesen der Asphaltmischguttemperatur vor dem Entladen und eine Temperaturverfolgung zwischen dem Beladen (am Asphaltmischwerk) und dem Entladen in den Beschicker/Straßenfertiger ermöglicht. Die Messeinrichtung ist Bestandteil des Fahrzeugs, die Datenaufzeichnung erfolgt digital und beinhaltet die Temperaturmesswerte mit einem zugehörigen Zeitstempel, das Lieferdatum sowie die Identifikation des Fahrzeugs. Die Dokumentation durch den Auf-



tragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben.



▪ Verkehrszeichen

Jedes Verkehrszeichen muss auf der Rückseite mit dem RAL-Gütezeichen der Güteschutzgemeinschaft für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e.V., 58097 Hagen, versehen sein. Das RAL-Gütezeichen muss mit folgenden Kennzeichnungen versehen sein:

1. Herstellungskennziffer
2. Herstellungsquartal
3. Fertigungsjahreszahl

Zudem ist der Name der Lieferfirma witterungsbeständig anzubringen.

3.6 ABFÄLLE

▪ Entsorgung von gefährlichem Abfall

Für die Entsorgung von gefährlichem Abfall ist vom AN der Entsorgungsnachweis im elektronischen Abfallnachweisverfahren zu führen (eANV). Sämtliche dem AN für die Entsorgung entstehenden Aufwendung sowie Gebühren sind in die Einheitspreise einzurechnen.



▪ ErsatzbaustoffV

Sämtliche dem AN, infolge der seit dem 01.08.2023 geltenden Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung, entstehenden Mehraufwendungen sind in die entsprechenden OZ mit Verwertungsleistungen mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.7 WINTERBAU

- entfällt -

3.8 ZUSTANDSFESTSTELLUNG ZUR BEWEISSICHERUNG

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Vermessungssteine und Höhenbolzen müssen erhalten bleiben. Werden diese Steine oder Höhenbolzen jedoch durch Verschulden des AN verändert, so ist vom AN auf dessen Kosten notwendiger Ersatz oder sonstige Maßnahmen zu veranlassen.

Werden Beseitigung und Veränderung von amtlichen Festpunkten, Grenzsteinen usw. durch die Baumaßnahme erforderlich, so werden diese auf Kosten der AG neu gesetzt. Der AG ist vorher rechtzeitig zu benachrichtigen, der AG hat die Koordination zu übernehmen.

3.9 SICHERUNGSMASSNAHMEN

Es ist sicherzustellen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe wie z.B. Öle und Benzin von Baumaschinen in den Untergrund gelangen können. Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind daher täglich auf Undichtheiten zu überprüfen, die festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben sowie ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufzunehmen und schadlos zu entsorgen.

Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.).



3.10 BELASTUNGSANNAHMEN (BRÜCKENBAU)

- entfällt -

3.11 VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN

▪ Aufmaßverfahren

Es gelten die Regelungen der entsprechenden ATV und ZTV.

▪ Getrennte Rechnungsstellung

Für folgende Titel bzw. Leistungen sind jeweils getrennte Abschlags- und Schlussrechnungen zu stellen:

- Leistungen für die TWRS (Titel „Einbauteile“)

Sämtliche dem AN durch die getrennte Rechnungsstellung entstehenden Mehraufwendungen sind in die OZ der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

3.12 PRÜFUNGEN UND NACHWEISE

▪ Erstprüfungen

Der Eignungsnachweis nach Punkt 2.3.2 der ZTV Asphalt-StB ist spätestens 30 Tage nach Beginn der Ausführung (gemäß BVB) vorzulegen, jedoch mindestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung der Asphaltarbeiten.

Eignungsnachweise sonstiger Baustoffe sind entsprechend den ZTV auf Anordnung des AG bzw. der örtl. Bauüberwachung vorzulegen.

▪ Eigenüberwachungsprüfungen

Sind entsprechend den Regelungen der Technischen Regelwerke (u.a. ZTV) durchzuführen.

Der Umfang der Eigenüberwachungsprüfungen im Geltungsbereich der ZTV-E-StB richtet sich nach der Methode M 3 (Vorgehensweise zur Überwachung des Arbeitsverfahrens); Tabelle 8.



Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG sowie der örtlichen Bauüberwachung unaufgefordert vorzulegen.

▪ **Kontrollprüfungen**

Sind entsprechend den Positionen des Leistungsverzeichnisses auf Anweisung des AG bzw. der örtl. Bauüberwachung durchzuführen.

Der Umfang der Kontrollprüfungen im Geltungsbereich der ZTV-E-StB richtet sich nach der Methode M 3 (Vorgehensweise zur Überwachung des Arbeitsverfahrens) bzw. je nach Erfordernis nach der Methode M 1 (Vorgehensweise gemäß Prüfplan). Die Festlegung der anzuwendenden Prüfmethode obliegt dem AG bzw. der örtl. Bauüberwachung.

Ergeben Kontrollprüfungen, dass die geforderten Werte nicht erreicht werden, geht jede Wiederholung zu Lasten des AN.

Entnahme von Asphaltmischgut- und/oder Ausbauproben:

Über alle durchzuführenden Probenahmen ist eine Niederschrift gemäß TP Asphalt-StB 07, Teil 27 vom AN zu führen. Der AG ist rechtzeitig zu den Probenahmen zu informieren. Ein Vertreter des AG nimmt an den Probenahmen teil. Dem Vertreter des AG ist bei den Probenahmen das Original der Niederschrift zu übergeben. Die Entnahmestelle der jeweiligen Asphaltmischgut- und Ausbauprobe wird vom AG bzw. der örtl. Bauüberwachung vorgegeben.

▪ **Bautagesberichte**

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang, Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),



- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Die Leistungen für das Erstellen der Bautagesberichte und die Vorlage beim Auftraggeber werden nicht gesondert vergütet.

3.13 ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (SIGE-PLAN)

- entfällt -



4 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

▪ Pläne

Straßenbau

- ☐ Übersichtskarte
- ☐ Übersichtslageplan / -pläne
- ☐ Übersichtshöhenplan / -pläne
- ☐ Lageplan / -pläne
- ☐ Höhenplan / -pläne
- ☐ Regelquerschnitt / -querschnitte
- ☐ Sonderquerschnitt / -querschnitte
- ☐ Querprofil / -profile
- ☐ Deckenhöhenplan / -pläne
- ☐ Deckenbuch / -bücher
- ☐ Bauwerksplan / -pläne
- ☐ Absteckungs- und Vermessungsunterlagen
- ☐ Markierungs- und Beschilderungsplan / -pläne
- ☐ Schildentwurf / -entwürfe
- ☐ Verkehrskonzept
- ☒ Verkehrszeichenplan / -pläne

▪ Gutachten

- ☒ Geotechnische Untersuchungen



4.2 VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN BZW. ZU BESCHAFFENDEN UND GGF. FORTZUSCHREIBENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

- ☐ Baustelleneinrichtungsplan
- ☒ Bauablaufplan
- ☐ Zahlungsplan
- ☐ Verkehrszeichenplan / -pläne
- ☐ Ausführungsplan / -pläne
- ☐ Vermessungsunterlagen
- ☐ Markierungs- und Beschilderungsplan / -pläne
- ☐ Schildentwurf / -entwürfe bzw. Maßstabszeichnungen
- ☐ Bestandsunterlagen
- ☐ Standsicherheitsnachweise
- ☒ Bautagesberichte

▪ Anforderungen an den Bauablaufplan

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes, auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.



Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig. Darüber hinaus ist der Bauablaufplan monatlich zu aktualisieren.



5 ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN, DIE VERTRAGSBESTANDTEIL WERDEN

5.1 AUFLISTUNG DER ANZUWENDENDEN „ZUSÄTZLICHEN TECHNISCHEN VERTRAGSBEDINGUNGEN“ (ZTV)

- | | | |
|-------------------------------------|------------------|--|
| ☒ | ZTV Asphalt-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt
Ausgabe 2007/Fassung 2013 |
| ☒ | ZTV BEA-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen
Ausgabe 2009/Fassung 2013 |
| ☒ | ZTV Beton-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
Ausgabe 2026 |
| ☐ | ZTV BEB-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen
Ausgabe 2015 |
| ☒ | ZTV Pflaster-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
Ausgabe 2020 |
| ☒ | ZTV Fug-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
Ausgabe 2015 |
| ☒ | ZTV SoB-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
Ausgabe 2020 |
| ☒ | ZTV E-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
Ausgabe 2017 |



-
- | | | |
|-------------------------------------|--------------|---|
| ☒ | ZTV A-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
Ausgabe 2012 |
| ☒ | ZTV Ew-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
Ausgabe 2025 |
| ☒ | ZTV La-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
Ausgabe 2018 |
| ☐ | ZTV LW | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege
Ausgabe 2016 |
| ☒ | ZTV M | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
Ausgabe 2013 |
| ☒ | ZTV VZ | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen
Ausgabe 2011 |
| ☐ | ZTV FRS | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme
Ausgabe 2013/Fassung 2017 |
| ☒ | ZTV-SA | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
Ausgabe 1997/2001 |
| ☐ | ZTV-ING | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
Stand 2026/01 |
| ☐ | ZTV Verm-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau
Ausgabe 2001 |



5.2 SONSTIGE ANZUWENDEnde TECHNISCHE REGELWERKE

- | | | |
|-------------------------------------|-------------|--|
| ☒ | RSA | Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
Ausgabe 2021 |
| ☐ | RVerm | Richtlinien für die Vermessung von Straßen
Ausgabe 2025 |
| ☒ | RuVA-StB 01 | Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau
Ausgabe 2001/ Fassung 2005 |
| ☒ | RuA-StB 23 | Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Straßenbau
Ausgabe 2023 |
| ☐ | H AI ABi | Hinweise für die Planung und Ausführung von alternativen Asphaltbinderschichten
Ausgabe 2015 |
| ☐ | AP AC D SP | Arbeitspapier für die Planung und Ausführung von Asphaltdeckschichten aus splittreichem Asphaltbeton für den Einsatz in Verkehrsflächen mit besonderen Beanspruchungen
Ausgabe 2019 |